Satzung der Stadt Strasburg (Um.) über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausleihe; Gebrauch der Leihexemplare
- § 4 Wiederbeschaffungsbeiträge
- § 5 Sprachformen
- § 6 Inkrafttreten

Satzung der Stadt Strasburg (Um.) über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2019 (GVOBI. S. 467), i.V.m. § 54 Abs.2 des Schulgesetzes Mecklenburg – Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Dezember 2019 (GVOBI. S. 719) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Strasburg (UM.) vom 14.06.2020 nachfolgende Satzung über die Ausleihe von Schulbüchern erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wirkungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Schulen in Trägerschaft der Stadt Strasburg (Um.).
- (2) Gesetzliche Grundlage für die Ausleihe von Schulbüchern ist der § 54 Abs. 2 des SchulG M-V.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden, sind Schulbücher.
- (2) Leihexemplare sind Schulbücher, die die Stadt Strasburg (Um.) über die städtischen Schulen kostenlos ausleiht.
- (3) Entleiher ist der Personensorgeberechtigte bei nicht volljährigen Schülern oder der volljährige Schüler selbst.
- (4) Verleiher ist die Stadt Strasburg als Träger der städtischen Schulen.

§ 3 Ausleihe; Gebrauch der Leihexemplare

- (1) Leihweise überlassene Schulbücher sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen o.ä. sind verboten.
- (2) Eine Weitergabe der Leihexemplare an Dritte ist nicht erlaubt.
- (3) Bei der Entgegennahme von Leihexemplaren hat der Entleiher zu kontrollieren, ob sie sich in einem Zustand befinden, der den bestimmungsmäßigen Gebrauch zulässt. Auf etwaige Beschädigungen ist hinzuweisen. Hierfür ist durch den Verleiher ein Mängelprotokoll zu erstellen.
- (4) Leihweise überlassene Schulbücher sind durch den Entleiher zurückzugeben.
 - am Ende des Schuljahres bzw. am Ende des für die Benutzung eines bestimmten Buches festgelegten Schuljahresabschnittes
 - bei Büchern, die für den Gebrauch über mehrere Schuljahre bestimmt sind, am Ende des vorgesehenen Schuljahres
 - bei einem Schulwechsel auch innerhalb eines Schuljahres (Ausnahme siehe Abs. 5)
- (5) Bei einem Schulwechsel verbleiben die dem betreffenden Schüler übergebenen Leihexemplare grundsätzlich in der ausleihenden Schule. Ausnahmsweise kann eine

schriftliche Vereinbarung zwischen dem Schulleiter und dem Entleiher getroffen werden, die die Rückgabe zu einem späteren Zeitpunkt sichert.

- (6) Bei Verlust oder Beschädigung eines Leihexemplars entsteht die Forderung, einen Betrag zur Wiederbeschaffung zu leisten. Der Erstattungsbetrag ist sofort fällig. Er wird dem Entleiher vom Verleiher schriftlich mitgeteilt. Die nicht erfolgte Rückgabe steht dem Verlust gleich. Schuldner des Erstattungsbetrages ist der Entleiher.
- (7) Der Verlust oder Totalschaden von leihweise überlassenen Schulbüchern ist durch den Entleiher unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Als Beschädigungen von Leihexemplaren zählen insbesondere
 - herausgerissene oder heraus getrennte Blätter
 - unbrauchbare Seiten oder Einbände
 - Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen oder dergleichen
 - starke Verschmutzung.

§ 4 Wiederbeschaffungsbeiträge

(1) Die Höhe des Betrages zur Wiederbeschaffung eines nicht wieder verwendbaren oder in Verlust geratenen Schulbuches wird wie folgt festgelegt.

Festgebundene Bücher

Nach dem 1. Nutzungsjahr 90% des Wiederbeschaffungspreises

Nach dem 2. Nutzungsjahr 70% des Wiederbeschaffungspreises

Nach dem 3. Nutzungsjahr 40% des Wiederbeschaffungspreises

Paperback-Bücher und Druckschriften

im 1. Jahr der Nutzung 60% des Wiederbeschaffungspreises

im 2. Jahr der Nutzung 20% des Wiederbeschaffungspreises

(2) Schulbücher, die im folgenden Schuljahr nicht mehr für den Verleih vorgesehen sind, können nach Entscheidung des Schulleiters beim Schüler verbleiben.

§ 5 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen, Männer und Diverse gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform und für Diverse.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Strasburg, den 18.09.2020

Heike Hammermeister-Friese

Bürgermeisterin

